

**Fachtechnische Beratung
Gruppenklärwerk Aichtal**

Beratervertrag 2022

Zwischen dem

Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal
Böblinger Straße 5-7, 71088 Holzgerlingen

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Bürgermeister
Ioannis Delakos

- im Folgenden - AUFTRAGGEBER - genannt -

und der

Jedele und Partner GmbH
Industriestraße 2, 70565 Stuttgart - Vaihingen

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dipl.-Ing. Dieter Schilling

- im Folgenden - AUFTRAGNEHMER -
genannt

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- (1) Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber als fachtechnischer Berater für den Betrieb seiner abwassertechnischen Anlagen zur Verfügung. Die Gegenstände der fachtechnischen Beratung sind im Einzelnen in § 2 näher bezeichnet.
- (2) Die Beratung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, die in Zukunft an die Stelle der vorhandenen Anlagen treten oder diese ergänzen.

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Beratung folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) Fachtechnische Beratung bei betrieblichen Arbeitsabläufen einschließlich der Datenauswertung.
 - b) Ausarbeitung von Maßnahmen zur Optimierung und Stabilisierung der erzielbaren Reinigungsleistung unter Nutzung der gegebenen verfahrenstechnischen Möglichkeiten.
 - c) Anleitung und Unterstützung des Betriebspersonals bei der Umsetzung vorgeschlagener Maßnahmen.
 - d) Auflistung der möglichen Einsparpotenziale bei den Betriebskosten.
 - e) Telefonische Anlaufstelle bei aktuellen Fragestellungen, die sich aus den Anforderungen des Tagesbetriebes ergeben können.
 - f) Mitwirkung bei Erklärungen zur Jahresschmutzwassermenge und Abwasserabgabe. Beratung bei Fremdwasserauswertungen nach dem gleitenden Minimum.
 - g) Beratung zu abwassertechnisch relevanten Zukunftsthemen, z.B. Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe), Phosphorrückgewinnung, multiresistente Keime.
 - h) Mithilfe bei Fragestellungen im Hinblick auf mögliche Erweiterungen des Einzugsgebietes des Abwasserverbandes (Anschluss von Gemeinden).
 - i) Unterstützung bei der Anwendung und Pflege der Betriebstagebuchsoftware Acron.

- (2) Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auf der Grundlage dieses Vertrages jederzeit mit Sonderleistungen betrauen.

Als Sonderleistung sind z.B. folgende Aufgabenstellungen definiert:

- * Festlegung und/oder Überprüfung maßgebender Bemessungs- und Betriebswerte für neu zu bauende oder zu optimierende Anlagen und Verfahrensstufen.
- * Überprüfung neuer Technologien zur Abwasser- und Schlammbehandlung einschl. der Versuchsdurchführung im Labor, im halb- oder großtechnischen Maßstab.
- * Erstellung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei Ersatzbeschaffungen und/oder Erweiterungsmaßnahmen.
- * Erarbeitung und Führung eines Indirekteinleiterkatasters einschl. der Überprüfung und Überwachung der in das Kanalnetz einleitenden Betriebe.
- * Aktualisierung der Betriebstagebuchsoftware.
- * Durchführung von Messungen und Analysen zur Ermittlung biologischer, chemischer und physikalischer Parameter einschließlich Abnahmeuntersuchungen.

§ 3

Besondere Vereinbarungen

- (1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die Betriebsberatung beeinträchtigen könnten.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben alle hierfür jeweils geltenden Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, behördliche Anordnungen u.ä. zu beachten und zu befolgen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Verantwortlichen zu benennen, der die Leistungen des Betriebsberaters erbringt.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf die ihm im Rahmen seines Aufgabenbereiches bekanntwerdenden Mängel hinweisen.
- (5) Der Auftragnehmer hat Wünsche des Auftraggebers hinsichtlich der Betriebsberatung zu berücksichtigen, soweit sie nicht gegen gültige Gesetze und behördliche Verordnungen, Erlasse sowie Auflagen verstoßen. Ist dies der Fall, wird der Auftragnehmer hierauf den Auftraggeber rechtzeitig hinweisen.

- (6) Sämtliche Erklärungen, Anordnungen und Weisungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer können gegenüber dem Verantwortlichen mit Wirkung für und gegen den Auftragnehmer abgegeben werden.

§ 4

Termin

Dieser Beratervertrag beginnt zum 01.06.2022.

§ 5

Entgelt

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen nach diesem Vertrag ein Entgelt, das sich nach den erbrachten Leistungen richtet.
- (2) Abgerechnet wird nach Aufwand. Es gelten die Vergütungsgrundsätze der Jedele und Partner GmbH in der jeweils aktuellen Fassung zuzüglich der zum Zeitpunkt der erbrachten Leistung geltenden Umsatzsteuer. Nachstehend die derzeit gültigen Sätze:

Geschäftsführer, Dr.-Ing.	100,00 €/h
Dipl.-Ing., Ing. und Gleichgestellte	90,00 €/h
Mitarbeiter mit einschlägigem	
Lehrabschluss, geprüfte Hilfskräfte	40,00 €/h
Reisekosten	Fahrten Pkw / 0,75 €/km
Sonstige Kosten	Tagegeld entspr. den anerkannten Sätzen nach Aufwand und auf Nachweis

§ 6

Rechnungsstellung

- (1) Die erbrachten Leistungen werden quartalsweise in Rechnung gestellt.
- (2) Sonderleistungen werden getrennt und fallbezogen abgerechnet.

§ 7

Leistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber unterstützt alle Maßnahmen des Auftragnehmers, die der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrags dienen und gewährt dem Auftragnehmer Einsicht in die zu den abwassertechnischen Anlagen vorhandenen Unterlagen.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über alle die Betriebsberatung betreffenden Beschlüsse der zuständigen Gremien.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer, wenn wesentliche Änderungen innerhalb des Einzugsgebietes der Kläranlage zu erwarten sind (Einwohner, Industrie, Satzung, Kanalbetrieb, ...).
- (4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer, wenn wesentliche Änderungen beim Betrieb der vorhandenen klärtechnischen Einrichtungen zu erwarten sind.
- (5) Der Auftraggeber trägt alle Investitionen und Aufwendungen für die durchzuführenden Maßnahmen an den fachtechnisch betreuten Anlagen.
- (6) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Vertragslaufzeit auf den betreuten Anlagen Betriebspersonal in ausreichendem Umfang vorhanden ist.

§ 8

Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
- (2) Dieser Vertrag kann außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 9**Änderungen - Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10**Teilunwirksamkeit**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (2) Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, daß der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer fehlenden oder weggefallenen Regelung eine angemessene Bestimmung zu vereinbaren, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die nichtige Bestimmung gekannt oder den außer acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

Auftraggeber

Zweckverband GKW Aichtal

Holzgerlingen,

Ort Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

Jedele und Partner GmbH

Stuttgart, 6. Mai 2022

Ort Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

